



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00558**
Datum: 06.11.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Schmidt, Claudia
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträtin Claudia Schmidt (CDU-Fraktion) zur Hortbetreuung für Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderung haben einen erhöhten Betreuungsbedarf. Eltern könnten, ohne entsprechende Angebote für die Betreuung, in die Sozialhilfe gedrängt werden. Wie sichert die Stadt Halle (Saale), dass Eltern mit einem behinderten Kind berufstätig bleiben können?

Ich frage deswegen:

1. Reicht die Anzahl integrativer Hortplätze in Halle aus, bzw. wie lang sind die aktuellen Wartelisten für Kinder mit Förderbedarf bei integrativen Horten in Halle?
2. Welche Schulen in Halle haben keine kooperierenden Horteinrichtungen vor Ort?
3. Wie sind die Öffnungszeiten der Horte an den Förderschulen, Landesförderschulen und Förderzentren?
4. Ist an den Förderschulen, Landesförderschulen und Förderzentren auch die Ferienbetreuung komplett gesichert?
5. Trotz KiföG-Überarbeitung besteht für Kinder mit Behinderung ab dem 14. Lebensjahr kein Anspruch auf Betreuung. Auch im Sozialhilfegesetz gibt es keine gesetzliche Grundlage für diesen Bedarf von Familien mit einem behinderten Kind. Existiert die Möglichkeit, dass die Stadt Halle ein Angebot für die Betreuung für Kinder mit Behinderungen ab dem 14. Lebensjahr finanziert und (integrativen) Horten die Möglichkeit der Weiterbetreuung dieser Kinder genehmigt?

gez. Claudia Schmidt
Stadträtin



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

18.11.2019

Sitzung des Stadtrates am 27.11.2019

Anfrage der Stadträtin Claudia Schmidt (CDU-Fraktion) zur Hortbetreuung für Kinder mit Behinderung

Vorlagen-Nummer: VII/2019/00558

TOP: 10.7

Antwort der Verwaltung:

1. Reicht die Anzahl integrativer Hortplätze in Halle aus, bzw. wie lang sind die aktuellen Wartelisten für Kinder mit Förderbedarf bei integrativen Horten in Halle?

Vorangestellt werden muss, dass Förderschulen in der Regel keine eigenen Horte haben, da die Nachfrage nach Hortplätzen aufgrund der verlängerten Öffnungszeiten von Förderschulen sehr gering ist. Für Förderschüler*innen, die darüber hinaus einen Betreuungsbedarf haben, besteht die Möglichkeit, Horte von Grundschulen zu besuchen.

In Halle (Saale) gibt es außerdem zwei integrative Horte. Es ist geplant, zum Schuljahr 2020/21 einen dritten integrativen Hort an einem Förderschulzentrum zu eröffnen. Der Verwaltung sind Wartelisten für Förderschüler*innen nicht bekannt. Bei steigender Nachfrage besteht die Möglichkeit, die Hortplatzkapazitäten für Förderschüler zu erhöhen.

2. Welche Schulen in Halle haben keine kooperierenden Horteinrichtungen vor Ort?

Für die Betreuung von Förderschüler*innen sind Kooperationsvereinbarungen zwischen Förderschulen und Horten nicht erforderlich. Generell haben Kinder mit Behinderung nach § 8 i. V. m. § 5 KiföG LSA Anspruch darauf, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Eine Zusammenarbeit zwischen Hort und Förderschule kann auch im Einzelfall erfolgen, ohne Kooperationsvereinbarung.

3. Wie sind die Öffnungszeiten der Horte an den Förderschulen, Landesförderschulen und Förderzentren?

Der integrative Hort „Lebens(t)raum“ an der Förderschule am Lebensbaum sowie der integrative Hort „Lebens(t)raum Neustadt“ sind von Montag bis Freitag von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

4. Ist an den Förderschulen, Landesförderschulen und Förderzentren auch die Ferienbetreuung komplett gesichert?

Die Ferienbetreuung ist gesichert, wenn Förderschüler in einem Regelhort einen Hortplatz haben. Gleiches gilt für die beiden integrativen Horte, wenn der Hortplatz regulär in Anspruch genommen wird.

Wird ein Hortplatz ausschließlich in den Ferienzeiten benötigt, ist ein Gastkindvertrag erforderlich. Dieser kann mit den Horten für die Ferienzeiten abgeschlossen werden.

Die Suche nach einem Hortplatz ausschließlich für die Ferienzeiten ist häufig schwierig, da es für Träger organisatorisch und wirtschaftlich schwer ist, nur für wenige Wochen Plätze zu belegen. Den Trägern steht es frei, über solche Gastkindverträge zu entscheiden.

5. Trotz KiföG-Überarbeitung besteht für Kinder mit Behinderung ab dem 14. Lebensjahr kein Anspruch auf Betreuung. Auch im Sozialhilfegesetz gibt es keine gesetzliche Grundlage für diesen Bedarf von Familien mit einem behinderten Kind. Existiert die Möglichkeit, dass die Stadt Halle ein Angebot für die Betreuung für Kinder mit Behinderungen ab dem 14. Lebensjahr finanziert und (integrativen) Horten die Möglichkeit der Weiterbetreuung dieser Kinder genehmigt?

Für Kinder über 14 Jahre besteht kein Rechtsanspruch nach dem KiföG. Deshalb können solche Regelangebote nicht vorgehalten werden.

In Einzelfällen kann ein Bedarf auf soziale Teilhabe nach SGB XII oder VIII (§ 35a) bestehen. Dies führt jedoch maximal zu einer Geldleistung für individuelle Lösungen.

Seit vielen Jahren wird eine gesetzliche Änderung auf Bundesebene im SGB VIII erwartet. Wünschenswert ist eine eindeutige gesetzliche Regelung, welche auch über 14-jährigen Kindern mit Behinderung das Recht auf Förderung und Betreuung ermöglicht.

Katharina Brederlow
Beigeordnete